

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 41/2018**

**Veröffentlicht am: 22.10.2018**

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227) beschließen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg mit Beschluss vom 20.6.2018 und der Senat der Philipps-Universität Marburg gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 HHG mit Beschluss vom 29.8.2018 folgende Promotionsordnung:

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Medizin für die  
Studienfächer Human- und Zahnmedizin  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 03.05.2016**

**in der Fassung vom 20.06.2018**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 27. November 2006 (StAnz. vom 29.01.2007 (Nr. 5/2007), S. 230) das Verfahren zum Erwerb eines Doktorgrades.

## **§ 2 Promotion und Doktorgrade**

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit der Bewerberin/des Bewerbers aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) über einen Gegenstand aus dem Gebiet der Medizin bzw. der Zahnmedizin und eine mündliche Prüfung in Gestalt einer Disputation erbracht.

(2) Der Fachbereich der Medizin der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade

Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.) und  
Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.).

(3) Eine gemeinsame Promotion an einer ausländischen Universität (binationale Promotion) oder mit deutschen Hochschulen anderen Typs (kooperative Promotion) ist möglich. Kooperationsverträge sind mit dem Promotionsausschuss abzustimmen.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) Die Dekanin/der Dekan oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- b) als weitere ständige Mitglieder mindestens drei Mitglieder der Professorengruppe (mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Zahnmedizin) des Fachbereichs Medizin,  
Weiterhin ist es möglich, dass ein Mitglied der Professorengruppe aus einem anderen Fachbereich oder aus einer anderen Universität oder deutschen Hochschule anderen Typs kooptiert wird.
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin/ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gem. Abs. 1 lit. a) bis d) werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Abs. 1 Satz 3 lit. d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden, insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden. Der Fachbereichsrat bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren. Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Auf Grund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss eine/n Erstgutachter/in und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem/r Erstgutachter/in und einem/r weiteren Gutachter/in sowie einem Mitglied der Professorengruppe bzw. habilitierten Mitglied des Fachbereichs als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht der gleichen Klinik/Institut oder Abteilung wie die Erstgutachterin/der Erstgutachter und die Gutachterin/der Gutachter angehören. Eines der drei Mitglieder kann auch einem anderen Fachbereich angehören. Eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation. Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet die Prüfungsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(5) Als Gutachter/innen können außer den hauptamtlichen Professorinnen/Professoren zugelassen werden:

- a) Professorinnen/Professoren eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige

- Professorinnen/Professoren, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,  
Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierte Wissenschaftlerinnen und  
Wissenschaftler,
- c) nichthabilitierte promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss),
  - d) Professorinnen/Professoren einer anderen Universität oder einer Hochschule anderen Typs im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Eine/Einer der Gutachter/innen muss in jedem Fall Angehörige/r des Fachbereichs sein.

(6) Als Gutachter/in kann nur tätig werden, wer aufgrund seiner/ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügt.

(7) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter bestimmt. Für den Fall einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule anderen Typs wird von jeder Hochschule mindestens ein Gutachten vorgelegt.

## **§ 5**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund eines an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Dies sind:

- a) der vorläufige Titel der angestrebten Dissertation,
- b) eine Projektskizze,
- c) Betreuungsvereinbarung,
- d) der angestrebte Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation,
- e) ggf. Ethikvotum, Tierversuchsgenehmigung,
- f) eine Erklärung, ob an einer anderen Hochschule eine Annahme als Doktorandin/Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- g) Abschlussdokumente ggf. Studienbescheinigung,
- h) Erklärung über die Kenntnis der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist

- a) der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Promotion zum Dr. med.) bzw. im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (Promotion

zum Dr. med. dent.) an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder ein Studium der Medizin oder Zahnmedizin bereits abgeschlossen hat.

- b) die Zusage mindestens einer Betreuerin/eines Betreuers aus dem Fachbereich und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen/Betreuer sollen den an Gutachterinnen/Gutachter gem. § 4 Abs. 5 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin/der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

Auf Ausländerinnen/Ausländer, welche die ärztliche Prüfung an einer deutschen Fakultät bestanden oder die Bestallung als Arzt für das deutsche Bundesgebiet erlangt haben, finden dieselben Promotionsvorschriften Anwendung wie für Inländerinnen/Inländer. Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Antragsteller haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Sie kann abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin/vom Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig oder wenn eine angemessene Betreuung nicht möglich ist. Es gilt § 22 Abs. 5.

(4) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorandin/Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit. Bei Weggang der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers wird eine adäquate Weiterbetreuung der Dissertation gewährleistet.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand wird für fünf Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach Vorlage einer Begründung von der Doktorandin/dem Doktorand und der/dem Betreuer/-in möglich.

## **§ 6 Betreuung der Dissertation**

(1) Dissertationen werden von einer/einem dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen, entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professorin/Professors oder eines habilitierten Mitglieds des Fachbereichs betreut. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 4 Abs. 5 a) - d) aufgeführten Personen erfolgen.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Im Rahmen dieser Promotionsordnung kann die Möglichkeit für eine strukturierte Ausbildung der Promovierenden geschaffen werden (Promotionskollegs, Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren).

(4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Er trägt im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Betreuerin/ein anderen Betreuer nach § 5 Abs. 4 Sorge.

(5) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden das Doktorandenverhältnis i.d.R. fünf Jahre nach Annahme für beendet erklären, wenn kein ausreichender Fortgang der Arbeit festzustellen ist.

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gestatten.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Satz 2 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen sowie -partner. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

(6) Die Doktorandin/der Doktorand kann jederzeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses schriftlich beantragen. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest.

Die Doktorandin/der Doktorand kann in diesem Fall nur unter Einreichung eines anderen Themas für die Dissertation noch einmal die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen.

## **§ 7 Die Dissertation**

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereichs Medizin zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen

genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

- a) Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbstständiger Forschung bringen,
- b) sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden, die angewandte Methodik muss der bearbeiteten Fragestellung angemessen sein,
- c) sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur enthalten,
- d) sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen sowie den ethischen Grundsätzen des Faches genügen.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Alle Dissertationen müssen eine englische Zusammenfassung enthalten. Einer in englischer Sprache abgefassten Dissertation ist zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

## **§ 8**

### **Kumulative Dissertation**

(1) Publikationen, die in angesehenen, referierten (peer-reviewed) wissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen, oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen sind, können als Dissertationsleistung (kumulative Dissertation) anerkannt werden. In diesen Fällen ist eine Zusammenfassung der Arbeiten in deutscher und englischer Sprache den gesammelten Publikationen voranzustellen.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt oder sich aus diesem entwickelt hat,
- die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
- mindestens eine der Publikationen eine Originalarbeit in Erst- oder geteilter Erstautorenschaft in einem PubMed-gelisteten Journal ist sowie eine weitere Koautorenschaft vorliegt. Diese muss keine Originalarbeit in einem PubMed-gelisteten Journal sein und kann auch in deutscher Sprache verfasst sein.
- die Doktorandin oder der Doktorand eine Einleitung, Zusammenfassung und Diskussion der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten benannt wird.

Wenn mehr als eine Erstautorenschaft vorliegt, ist keine Koautorenschaft notwendig.

Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, können nicht Teil einer kumulativen Dissertation sein.

## **§ 9**

### **Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach den §§ 7, 8 in drei Exemplaren; gebunden im DIN A4 Format und mit einem Titelblatt versehen,
- b) gegebenenfalls Kopien von Originalarbeiten mit Teilen des Inhalts der Dissertation und Autor/Ko-Autorschaft der Promotionskandidatin/des Promotionskandidaten,
- c) eine Erklärung über die Sicherung der Forschungsprimärdaten für mindestens 10 Jahre
- d) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,
- e) eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet, sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat,
- f) ein Lebenslauf der Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung sowie über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält,
- g) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige gerichtliche oder disziplinarische Strafen,
- h) das Reifezeugnis,
- i) den Nachweis der Hochschulabschlussprüfung,
- j) den Studiennachweis.

Des Weiteren sind die „Richtlinien zur Einreichung einer Dissertation“ des Dekanats zu beachten (diese sind auf der Website des Dekanats hinterlegt).

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen im Sinne des Abs. 1 bzw. Abs. 2 unvollständig, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nach Maßgabe der geltenden Gesetze der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Berührt die Dissertation mehrere Fachgebiete, kann der Auftrag zur Begutachtung auf die Untersuchung und Bewertung einzelner Ausschnitte oder Problemstellungen der Dissertation begrenzt werden; in diesem Fall werden so viele Gutachterinnen/Gutachter beauftragt, wie erforderlich sind, um die fachliche Thematik der Dissertation abzudecken. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann für diesen Fall die Abgabe einer entsprechenden

Anzahl weiterer Exemplare der Dissertation von der Doktorandin/von dem Doktoranden verlangen.

(5) Die Bestellung als Erstgutachter/in bzw. Gutachter/in kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Eine Ersatzbestellung kann durch den Promotionsausschuss vorgenommen werden.

## **§ 10 Gutachten**

(1) Jede Gutachterin/jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Arbeit mit einer der folgenden Noten bewertet:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für exzellente Leistungen, insbesondere wenn eine Publikation in einer angesehenen Zeitschrift vorliegt, kann die Note 1,0 mit dem Zusatz „ausgezeichnet“ bzw. „summa cum laude“ vorgeschlagen werden.

(2) Die Gutachten geben die für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und für die Notenvorschläge wesentlichen Gründe an. Die Gutachten zeigen die Vorzüge und allgemeinen Mängel auf, etwa hinsichtlich der Methoden und Darstellungsweisen des Bewerbers, und stellen die Art und den Umfang der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des in der Dissertation behandelten Fachgebietes beziehungsweise der in ihr berührten Fachgebiete dar. Insbesondere ist durch die Gutachten zu folgenden Aspekten der Dissertation Stellung zu nehmen:

- Fragestellung der Arbeit,
- Tauglichkeit der verwendeten Methodik,
- wissenschaftliche Aussage, Neuheitswert, Erkenntniszuwachs, Logik der Schlussfolgerungen,
- Einordnung der vorgelegten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Erkenntnisstand,
- Publikation der Resultate in einer Fachzeitschrift,
- Gesamteindruck (Logik der Gliederung, Prägnanz der Darstellung, Qualität der Abbildungen, äußere Form etc.).

Die allgemeinen Bewertungskriterien für medizinische Dissertationen des Fachbereichs sind auf der Website des Dekanats hinterlegt.

(3) Die Gutachten müssen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei der Gutachterin/bei dem Gutachter erstellt sein. Die/der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten. Die maximale Bearbeitungszeit des Promotionsverfahrens soll 6 Monate nicht überschreiten.

## **§ 11 Auslage der Dissertation**

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, alle hauptamtlichen Professorinnen/Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Die Auslage kann über das Intranet des Fachbereichs erfolgen. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs sowie in begründeten Fällen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Medizin haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen. Mit den Sondergutachten hat sich der Promotionsausschuss in angemessener Frist auseinanderzusetzen.

## **§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt die Erstgutachterin/der Erstgutachter oder die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Schlägt die Drittgutachterin/der Drittgutachter die Annahme der Dissertation vor, so gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter.

(3) Lehnen beide Gutachterinnen/Gutachter oder in den Fällen des Abs. 2 zwei von drei Gutachterinnen/Gutachtern die Annahme der Dissertation ab, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch mit einer im Kern anderen Dissertation gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission über den Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Bewerberin/den Bewerber zur Änderung oder

Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Diese darf ein Jahr nicht überschreiten. Reicht die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird darüber gemäß der vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie/er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren.

(5) Die Doktorandin/der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer/seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 wird der Median (Zentralwert) gebildet.

### **§ 13**

#### **Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Bewerberin/jeden Bewerber einzeln durch die Prüfungskommission in Form einer Disputation.

(2) Nach Annahme soll die Disputation innerhalb von drei Monaten nach der Auslagefrist erfolgen.

(3) Zur Prüfung werden die Dekanin/der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates, alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort sind öffentlich bekannt zu geben.

(4) Im Falle einer binationalen oder kooperativen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität/-hochschule zur Disputation eingeladen werden.

(5) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre/seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll etwa 15 Minuten betragen, die Gesamtprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die die Störung verursachende Person oder Personengruppe des Raumes verweisen.

In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin/dem Doktorand obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(6) Vortrag und Disputation können im Falle der Einreichung einer in englischer Sprache abgefassten Dissertation in englischer Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt.

(7) In Absprache mit der Prüfungskommission und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses besteht die Möglichkeit, eine Prüferin/einen Prüfer mittels Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz) zuzuschalten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zuschaltung der Doktorandin/des Doktoranden ebenfalls möglich. Wird eine Prüferin/ein Prüfer zugeschaltet, so muss die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Einverständnis geben. Wird eine Doktorandin/ein Doktorand zugeschaltet, muss die Prüfungskommission zustimmen.

(8) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll in deutscher Sprache von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angefertigt. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und muss eine Note enthalten.

(9) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung
- Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für exzellente Leistungen kann die Note 1,0 mit dem Zusatz „ausgezeichnet“ bzw. „summa cum laude“ vorgeschlagen werden.

Bei nicht ausreichender Leistung muss die Disputation wiederholt werden (siehe § 19 Abs. 2).

## **§ 14 Gesamtbewertung**

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin/der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem jeweils der Mittelwert aus den Gutachten und der Mittelwert aus den mündlichen Prüfungsnoten gebildet wird. Aus den gebildeten Mittelwerten wird die Endnote errechnet:

Dazu wird der Mittelwert aus den Gutachtennoten doppelt gewichtet (d.h. mit dem Faktor zwei multipliziert) und der Wert der mündlichen Prüfung hinzuaddiert. Die Summe wird durch den Faktor drei dividiert. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamturteil wird bei einem Notenwert

|                |  |
|----------------|--|
| 1,0            | die Note "ausgezeichnet" (summa cum laude) |
| von 1,0 - 1,5  | die Note "sehr gut" (magna cum laude)      |
| von 1,6 - 2,5  | die Note "gut" (cum laude)                 |
| von 2,6 - 4,00 | die Note "genügend" (rite)                 |

erteilt.

Für die Vergabe der Bewertung „summa cum laude“ ist eine ausgezeichnete Promotionsleistung erforderlich. Das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dieses vorschlägt und die Prüfungskommission dem einstimmig zustimmt. Eine ausgezeichnete Promotionsleistung kann insbesondere dann vorliegen, wenn Teile der Dissertationsschrift eine Originalarbeit als Erstautor- bzw. geteilter Erstautorenschaft in einem PubMed gelisteten englischsprachigen Journal vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen wird auch eine Veröffentlichung in einem deutschsprachigen Journal akzeptiert.

(3) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und ggf. welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Im Anschluss an die Sitzung teilt die/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

## **§ 15 Prüfungsakten**

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen/Doktoranden auf Antrag Einsicht in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 3) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und nach § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Universitätsbibliothek.

## **§ 17 Pflichtexemplare**

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind entweder gedruckt (25 Exemplare, DIN A5) oder in elektronischer Form (Format nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek, zzgl. 2 gedruckter/kopierter Exemplare in DIN A5 Format) innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Dazu kommt je ein gedrucktes/kopiertes Exemplar zur Archivierung im Dekanat und jeweils ein Exemplar für die Gutachterinnen/Gutachter. Eine entsprechende Quittung einerzuständigen Vertreterin oder eineszuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und ggf. der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung im Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand schuldhaft eine ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Auflage nach § 14 Abs. 3 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin/des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Bewerberin/des Bewerbers, ihr/sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen/Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer und die Klinik bzw. das Institut anzugeben, in dem die Arbeit verfasst wurde.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,

c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

## **§ 18 Vollzug der Promotion**

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin/den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die/der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

## **§ 19 Wiederholung des Promotionsversuchs**

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich der Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet (siehe § 12 Abs. 3).

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

## **§ 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Macht eine Doktorandin/ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch

für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

## § 21

### Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs und der Präsidentin/des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

Während der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten  
und der Dekanin/des Dekans  
verleiht der Fachbereich Medizin

durch diese Urkunde

Frau/Herrn  
geb. am ..... in .....

den akademischen Grad  
einer Doktorin oder eines Doktors der Humanmedizin (Dr. med.) bzw.  
einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Mitwirkung der

Gutachter, ...und ..., durch ihre/seine Dissertation .....

und durch die Disputation

(ggf. von Studienleistungen im Rahmen von institutionalisierten und strukturierten  
Promotions-Studienangeboten)

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet: .....

Vollzogen zu Marburg am (Datum der Disputation)

Präsidentin/Präsident  
der Philipps-Universität

Dekanin/Dekan  
des Fachbereichs Medizin

(Siegel)

(2) Im Falle eines institutionalisierten und strukturierten Promotions-Studienangebotes kann ein Promotionszeugnis ausgestellt werden.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 22**

### **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber bei ihren/seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann insbesondere dann entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die/der Promovierte sich als unwürdig zur Führung des Grades erweist. Unwürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn eine vorsätzlich begangene schwere, gemeingefährliche, gemeinschädliche oder gegen eine Person gerichtete Straftat vorliegt, wegen die/der Promovierte

1. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

2. wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der/dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

## **§ 23 Ehrenpromotion**

(1) An Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder in sonstiger Weise besondere Verdienste erworben haben, kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Die Würde mit folgender Bezeichnung verliehen:

Doktorin oder Doktor der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.).

Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich Medizin, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt.

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

(3) Weiteres regelt ggf. § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg.

## **§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Ein Promotionsverfahren, das bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffnet/zugelassen ist, wird nach den Vorschriften der bisher gültigen Promotionsordnung für den Zeitraum von drei Jahren nach In-Kraft-Treten fortgeführt; es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand erklärt schriftlich, dass das Promotionsverfahren nach der geltenden Ordnung durchgeführt werden soll.

Marburg, den 16.10.2018

Der Dekan des Fachbereichs Medizin  
der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>Inkrafttreten am: 23.10.2018</b> |
|-------------------------------------|